

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 20. September 1952	Nr. 131
Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 52	Zweite Anordnung über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder* der bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952	865
15. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft	870
12. 9. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen	871
16. 9. 52	Änderung der Durchführungsbestimmung zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.....	872
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 41 vom 6. September 1952	872

Zweite Anordnung*

über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952.

Vom 3. September 1952

Zur Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird, soweit es sich um die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1952 handelt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Landwirtschaftlicher Grundbesitz, der nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften durch den Rat des Kreises zur unentgeltlichen Nutzung übertragen wurde, ist durch den Rat des Kreises innerhalb von acht Tagen nach Registrierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft neu zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu veranlassen.

(2) Diese Neufestlegung des Ablieferungssolls für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Heu, Stroh, Schlachtvieh, Milch, Eier

und Wolle für das Jahr 1952 ist durch den Rat des Kreises auf der Grundlage der Größe der Produktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen in derzeit vom Tage der Bewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 1952 durchzuführen.

(3) Bei Faserpflanzen, Zuckerrüben, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Korbweiden und Mohnkapseln unterliegt der gesamte Ernteertrag der Pflichtablieferung; für diese Erzeugnisse entfällt die Neufestlegung des Ablieferungssolls für das Jahr 1952.

§ 2

Für Neubauernstellen und Bodenreformländereien (Aufstockflächen), die im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises nach dem 15. März 1952 an den Bodenfonds zurückgegeben und an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zur unentgeltlichen Nutzung übertragen wurden, ist das Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1952 für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse sinngemäß nach § 1 neu festzulegen.

§ 3

(1) Ziffer 5 des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften